

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 7

Düsseldorf, Dienstag, den 30. August

1949

**Inhalt:** Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen S. 27; Enteignungsanordnungen S. 27; Wahlleiter für die Landwirtschaftskammer S. 27, 28; Aufruf gegen Überhandnehmen der Volksfeste S. 28; Deutscher Juristentag S. 28; Rundfrage betr. Bezug von Amtsblatt und Öffentlicher Anzeiger S. 28, 29; Ausgemeindung von Pfarrbezirken S. 29; Vormerkungsstellen für Polizeibeamten und Beamten S. 29, 30; Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer S. 30; Praxisverlegung eines Vermessungsingenieurs S. 30; Apothekenbetriebsrechte S. 30, 31; Umänderungsgenehmigung der Firmenbezeichnung S. 31; Betr. Ausstellung von D 2-Scheinen S. 31, 32; Kartoffelkäferbekämpfung S. 32; Reichskatastereintragungen S. 32; Zulassung zur Kassentätigkeit für Zahnärzte und Dentisten S. 33; Wegeinziehungen S. 33; Löschung von Naturdenkmälern S. 33; Personalmeldungen S. 33, 34.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden

#### 93. Bekanntmachung.

**Betrifft: Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Remscheid.**

In der Stadt Remscheid werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 3. Juli 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Rühl.

#### 94. Bekanntmachung.

**Betrifft: Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Kleve.**

In der Stadt Kleve werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 6. August 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Heller.

#### 95. Anordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit der Militärregierungsverordnung Nr. 57 wird zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG. in Essen die Beschränkung, oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung für folgendes Bauvorhaben für zulässig erklärt:

Bau einer 110-kV-Anschlußdoppelleitung Frintrop-Rosenblumendelle in den Stadtkreisen Essen und Mülheim (Ruhr).

Ferner ordne ich an, daß die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungs-

verfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) Anwendung finden.

Düsseldorf, den 10. August 1949.

Der Wirtschaftsminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

96. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) hat das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 8. d. M. nachstehender Enteignungsanordnung zugestimmt:

#### **Enteignungsanordnung**

Der Stadt Leichlingen wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, das zur Anlegung des kommunalen Friedhofes in Leichlingen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Durchführung des Verfahrens anzuwenden sind.

Düsseldorf, den 17. August 1949.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### 97. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1949 (GV. NW. Nr. 8 vom 20. 4. 1949 S. 53) und des § 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung hierzu — Wahlordnung — vom 5. Juli 1949 (GV. NW. Nr. 29 vom 13. 8. 1949 S. 205) gebe ich hiermit die Wahlleiter in den Wahlbezirken des Reg.-Bez. Düsseldorf bekannt (s. Anl. 1 zur 2. DVO.).

5 **Düsseldorf-Mettmann**, umfassend den Landkreis Düsseldorf-Mettmann und die Stadtkreise Düsseldorf und Wuppertal

Oberkreisdirektor in Mettmann

- 9 **Geldern**, umfassend den Landkreis Geldern  
Oberkreisdirektor Geldern
- 10 **Grevenbroich-Neuß**, umfassend den Landkreis  
Grevenbroich und die Stadtkreise M.Gladbach,  
Neuß, Rheydt und Viersen  
Oberkreisdirektor in Grevenbroich
- 12 **Kempen-Krefeld**, umfassend den Landkreis Kem-  
pen-Krefeld und den Stadtkreis Krefeld  
Oberkreisdirektor in Kempen
- 13 **Kleve**, umfassend den Landkreis Kleve  
Oberkreisdirektor in Kleve
- 15 **Moers**, umfassend den Landkreis Moers  
Oberkreisdirektor in Moers
- 18 **Rees-Dinslaken**, umfassend die Landkreise Rees  
und Dinslaken  
Oberkreisdirektor in Wesel
- 20 **Rhein-Wupper-Kreis**, umfassend den Landkreis  
Rhein-Wupper und die Stadtkreise Remscheid  
und Solingen  
Oberkreisdirektor in Opladen
- 21 **Ruhrgroßstädte**, umfassend die Stadtkreise Essen,  
Duisburg, Mülheim (Ruhr), Oberhausen  
Oberstadtdirektor in Mülheim (Ruhr).

Düsseldorf, den 17. August 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

98. An die Stadt- und Landkreisverwaltungen  
des Bezirks.

Ich bitte, den nachstehenden Aufruf in den ört-  
lichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Düsseldorf, den 25. August 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

#### Aufruf!

#### An die Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen

Volksfeste sollen den Geist der Gemeinschaft  
stärken, vor allem Freude und Entspannung schenken.

Diesem Ziel dienen viele Volksfeste jetzt nicht  
mehr. Die Überfülle solcher Feiern mit ihren Aus-  
artungen — hauptsächlich verursacht durch den zu-  
nehmenden Alkoholmißbrauch — stehen im krassen  
Widerspruch zu der leiblichen und seelischen Not  
vieler Millionen in unserem Volke, besonders zu  
den Entbehrungen unserer Gefangenen.

Ausschweifend gefeierte Feste  
gefährden unsere Jugend,  
zerrütten Ehe und Familie,  
schädigen Volksgesundheit und Volkssittlich-  
keit,  
schwächen unsere Arbeitskraft und lähmen  
den Sparwillen.

Um die wachsende Gefährdung von Jugend und  
Volk wirksam einzudämmen, rufen wir alle Verant-  
wortlichen, insbesondere Eltern und Erzieher, Be-  
amte der Verwaltung und der Polizei, Jugendführer  
und Vereinsvorstände zur Abwehr auf.

Sorgt, daß jedes Übermaß und jede Ausartung der  
Volksfeste vermieden werden. Nur dann, wenn die  
Gemeinschaftsfeiern den Charakter echter Volks-  
feste haben, bringen sie wirkliche Erholung, seeli-  
sche Entspannung und echte Freude.

Unterlaßt alles, was unserem Volk und besonders  
unserer stark gefährdeten Jugend zum Schaden ge-  
reicht. Unverantwortlich handelt, wer durch Wort

oder Beispiel den sittlichen Halt der jungen Men-  
schen untergräbt.

Fördert und schützt unsere Jugend!

Seid Vorbild!

Arnold,  
Ministerpräsident von  
Nordrhein-Westfalen.

Dr. Menzel,  
Innenminister

Dr. Amelunxen,  
Sozialminister

Kardinal Dr. Frings,  
Erzbischof von Köln  
Dr. Jaeger,  
Erzbischof von Paderborn  
Wilms,  
Präses  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen  
Röbler,  
Oberkirchenrat  
Landeskirchenamt der  
Evang. Kirche  
im Rheinland

#### 99. Deutscher Juristentag.

Auf der Godesberger Juristentagung im Herbst  
1947 ist den überlebenden Mitgliedern der Ständigen  
Deputation des Deutschen Juristentags der Auftrag  
erteilt worden, den Deutschen Juristentag wieder  
ins Leben zu rufen.

Der Deutsche Juristentag, eine freie Vereinigung  
von Juristen, war 1860 auf Antrag des damaligen  
Privatdozenten von Holtzendorff durch die Juristi-  
sche Gesellschaft in Berlin gegründet worden. Er  
hat von 1860 bis 1931 im ganzen 36mal getagt und  
sich 1933 aufgelöst, um, nach den Worten des Grafen  
Döhna in der letzten Sitzung der Ständigen Depu-  
tation, lieber in Ehren zu sterben als in Schande zu  
leben.

Die durch Zuwahl ergänzte Ständige Deputation  
des Deutschen Juristentags hat für Freitag und Sonn-  
abend, den 16. und 17. Sept. 1949, zu dem 37. Deu-  
tschen Juristentag in Köln, Hotel Excelsior, einge-  
laden. Gleichzeitig bittet sie alle deutschen Juristen,  
ihrer alten und ruhmvollen Vereinigung beizutreten.  
Mitglied des Vereins kann nach § 16 Abs. 1 der  
Satzung jeder Deutsche werden, der nach einem  
akademischen Rechtsstudium eine juristische Staats-  
prüfung in Deutschland bestanden oder einen aka-  
demischen Grad in Deutschland erworben hat. Der  
Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10 DM. Die Auf-  
nahmeausschüsse sind befugt, Mitgliedern, denen  
die Zahlung des vollen Betrags beschwerlich ist, be-  
sonders Mitgliedern im Vorbereitungsdienst, den  
Betrag bis auf 6 DM zu ermäßigen. Anträge auf  
Aufnahme in den Deutschen Juristentag sind an den  
Schatzmeister, Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Kesse-  
böhrer in Hamm, Oberlandesgericht, zu richten.  
Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Postscheckkonto  
Deutscher Juristentag in Köln, Köln Nr. 161 47, ein-  
zuzahlen.

Die von der Ständigen Deputation des Deutschen  
Juristentages an alle deutschen Juristen gerichtete  
Aufforderung zum Beitritt zu dieser Vereinigung  
wird von mir wärmstens unterstützt.

Düsseldorf, den 29. August 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

#### 100. An die Bezieher des Amtsblattes und des Öffentlichen Anzeigers!

Unter Bezugnahme auf den im Ministerialblatt für  
das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 59 vom 27. 7.

1949 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Innenministers vom 14. 7. 1949 — Abt. I 14 — 1 Nr. 142/49 teile ich mit, daß das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger der Bezirksregierung ab 1. 10. 1949 wöchentlich erscheinen werden.

Da meine Rundverfügungen von diesem Zeitpunkt ab nur noch im Regierungsamtsblatt bekanntgegeben werden, dürfte sich der Bedarf an Amtsblättern bei vielen Dienststellen wesentlich erhöhen. Im Interesse eines reibungslosen Bezuges bitte ich, die erforderlichen Nachbestellungen umgehend bei den zuständigen Postämtern aufzugeben. Außerdem bitte ich um Mitteilung bis zum 20. 9. 1949, ob neben der üblichen Ausgabe des Regierungsamtsblattes die Lieferung einer einseitig bedruckten Ausgabe gewünscht wird und ggf. wieviel Exemplare hiervon benötigt werden.

Düsseldorf, den 1. August 1949.

Der Regierungspräsident.  
Amtsblattstelle.

**101. Urkunde  
über die Ausgemeindung der Pfarrbezirke Düsseldorf-Benrath und Düsseldorf-Holthausen aus der Kirchengemeinde Urdenbach und ihre Erhebung zu selbständigen Kirchengemeinden.**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit auf Grund des § 1 Abs. 2 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach (Kreisgemeinde Düsseldorf) werden die beiden Pfarrbezirke Benrath (bisher 2. Pfarrbezirk) und Holthausen (bisher 3. Pfarrbezirk) ausgemeindet und zu selbständigen Kirchengemeinden erhoben.

Der bisherige Pfarrbezirk Benrath erhält die Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath“.

Der bisherige Pfarrbezirk Holthausen erhält die Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen“.

§ 2

Die Kirchengemeinde Urdenbach umfaßt nunmehr nur noch die Ortsteile Urdenbach und Garath.

Die Grenze dieser Kirchengemeinde zur Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath (Nordgrenze der Kirchengemeinde Urdenbach) verläuft wie folgt: Vom Rheinstrom an den Rheinterrassen südlich des Umfassungsgrabens entlang zur Urdenbacher Allee, Hildener Straße, Brockenstraße in Richtung Garath. Von dort aus wird die Ost-, Süd- und Westgrenze der Kirchengemeinde Urdenbach durch die bisherigen Grenzen unverändert gebildet. Beide Seiten der genannten Straße gehören zur Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath.

§ 3

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath umfaßt die Ortsteile Benrath und Hassels. Ihre Grenze verläuft von den Rheinterrassen rheinabwärts bis zu einem Punkt in Höhe der verlängerten Paul-Thomas-Straße. Von dort in nördlicher Richtung der Paul-Thomas-Straße folgend bis zu einem Punkt südlich der Nürnberger Straße, sodann östlich in Richtung zur Kapeller Straße. Von dem Schnittpunkt der Ka-

peller Straße - Nürnberger Straße verläuft die Grenze in gerader Linie bis zur Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf beim Güterbahnhof Benrath. Sie folgt sodann nach Norden der Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf auf der westlichen Seite über die Altenbrücker Straße hinaus. Sie überschreitet die Eisenbahnlinie und folgt der Further Straße bis zur Straßengabel bei Wilkesfurth. Die weitere Nord- und Ostgrenze der Kirchengemeinde Benrath wird durch die bisherige Grenze der Kirchengemeinde Urdenbach gebildet. Die Paul-Thomas-Straße und die Nürnberger Straße bis zur Kapeller Straße gehören mit beiden Straßenseiten zur Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen. Die östliche Straßenseite der Further Straße bis zur Straßengabel bei Wilkesfurth gehört zur Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, die westliche Seite zur Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen umfaßt die Ortsteile Holthausen, Reisholz und Itter. Ihre Nord-, West- und Südgrenzen werden wie die Grenzen der bisherigen Kirchengemeinde Urdenbach gebildet. Ihre Ostgrenze wird durch die in § 3 bestimmten Grenzen zur Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath gebildet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1949.

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland:  
D. Held. Ulrich.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. 2. 1949 von der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland kirchlicherseits ausgesprochene Erhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Benrath und Düsseldorf-Holthausen unter Ausgemeindung aus der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach zu selbständigen Kirchengemeinden wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 8. 4. 1949 — I G Nr. 590 — erteilten Ermächtigung von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 22. Juli 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Görg.

**102. Vormerkungsstellen für alle nicht untergebrachten Polizeibeamten und für alle verdrängten und entbehrlich gewordenen Beamten.**

Nach den Durchführungsbestimmungen vom 1. 7. 1949 zu der 3. Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit sofortiger Wirkung eingerichtet worden

- a) Vormerkungsstelle I,
- b) Vormerkungsstelle II.

Die Vormerkungsstelle I ist zuständig für alle Beamten und Dauerangestellten, die nach den §§ 8 und 9 der Verordnung unterzubringen sind und nach Ziffer 3 „zu §§ 8 und 9“ der Durchführungsbestimmungen durch die Regierungspräsidenten vorgemerkt werden müssen. Die Vormerkungsstelle I ist der Abteilung Ia angegliedert; mit ihrer Leitung ist Regierungsrat Graumann beauftragt worden.

Die Vormerkungsstelle II ist zuständig für alle Lehrpersonen, soweit es sich nicht um Direktoren und Lehrkräfte des höheren Schulwesens handelt.

Die Vormerkungsstelle II ist im Rahmen der Ab- teilung für Kirchen und Schulen gebildet worden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1949.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Schwidden.

### 103. Bekanntmachung.

Zu Pflegern für kulturgeschichtliche Bodentaltertümer sind mit Erlaß des Herrn Kultusministers vom 30. 7. 1949 — III K 1 — 45/3 — 2548/49 — für die Zeit vom 1. 8. 1949 bis 31. 7. 1951 die Herren

Kustos Dr. Gerhard Bechthold, Essen-Werden, Ruhrlandmuseum, für den Stadtkreis Essen,

Rektor i. R. Leopold Krudewig, Emmerich, Speelberger Str. 133, für die Stadt Emmerich und die Ämter Elten und Vrsasselt im Kreise Rees,

Museumsdirektor Dr. Dr. h. c. Albert Steeger, Krefeld-Linn, Heimatmuseum, für den Stadtkreis Krefeld-Uerdingen, die Landkreise Kempen-Krefeld und Geldern und den Kreis Moers mit Ausnahme der Gemeinden Rheinhausen, Moers und Homberg,

Museumisleiter Dr. Fritz Tischler, Duisburg, Hindenburgstr. 23, für die Stadtkreise Duisburg-Hamborn, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen, für den Kreis Dinslaken und für die Gemeinden Rheinhausen, Moers und Homberg im Kreis Moers,

Museumsdirektor Karl Steinebach, Düsseldorf, Ehrenhof 2, für den Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann

bestellt worden.

Düsseldorf, den 11. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Luyken.

### 104. Praxisverlegung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Helmut M u c h e hat seine Praxis von Haan (Rhld.), Alsenstr. 12, nach Hilden, Mittelstr. 48, verlegt.

Düsseldorf, den 4. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Luyken.

### 105. Apothekenbetriebsrecht.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Fortuna-Apotheke in Wuppertal-Oberbarmen (Beckacker), Wittener Str. 6, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 10. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A/3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozial-

ministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

### 106. Apothekenbetriebsrecht.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Hirsch-Apotheke in Essen-Kray, Huberstr. 315, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 10. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A/3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 5. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

### 107. Apothekenbetriebsrecht.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, für den Ortsteil Quettingen der Stadt Opladen, und zwar auf der oberen Lützenkirchener Straße, eine Apotheken-Neukonzession als Wartepotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 10. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A/3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 16. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

#### 108. Apothekenbetriebsrecht.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, für Hochneukirch, Kreis Grevenbroich, eine Apotheken-Neukonzession als Wartepotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 20. 10. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A/3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 16. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

#### 109. Apothekenbetriebsrecht.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Mülheim (Ruhr)-Speldorf im Gebiet zwischen oberer Ulmenallee, Koloniestraße, Teutonenstraße und deren gedachter Verlängerung bis zur Einmündung der Thusneldastraße in die Saarner Straße eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 10. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A/3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Be-

werbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 24. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Luyken.

#### 110. Genehmigung.

Auf Antrag der Gemeindevertretung ist der Gemeinde Kevelaer durch Urkunde des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1949 gemäß § 9 Abs. II der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 in der Fassung des Gesetzes vom 3. 11. 1948 das Recht verliehen worden, künftig die Bezeichnung „Stadt Kevelaer“ zu führen. Diese Änderung bedingt auch eine Änderung der Firmenbezeichnung der Gemeindesparkasse Kevelaer und eine entsprechende Änderung der Sparkassensatzung. Zu der von dem Rat der Stadt Kevelaer am 2. 8. 1949 beschlossenen Änderung der Sparkassensatzung, wonach die Firmenbezeichnung der Gemeindesparkasse Kevelaer in Städtische Sparkasse Kevelaer abgeändert wird, erteile ich hiermit gemäß § 28 Abs. 2 der Sparkassenverordnung und gemäß § 38 Abs. 1 der Sparkassenmustersatzung die Genehmigung.

Düsseldorf, den 24. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Luyken.

#### 111.

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.  
Abt. I C 2800 I h

Düsseldorf, den 18. August 1949.  
Dr./G./Bö.

An die Herren Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

#### Betrifft Ausstellung von „D 2“-Scheinen durch das Flüchtlingslager Friedland (Leine).

Das Flüchtlingslager Friedland (Leine) hat zur Ausstellung von „D 2“-Scheinen unter dem 22. 7. 1949 folgendes mitgeteilt:

„Die Bitten ehemaliger Kriegsgefangener um Ausstellung eines Duplikat-Entlassungsscheines haben in letzter Zeit dermaßen zugenommen, daß die Lagerleitung sich gezwungen sah, diese Angelegenheit einer Klärung zuzuführen. Bisher mußten diese Personen persönlich im Lager Friedland erscheinen, um einen Duplikatschein in Empfang zu nehmen. Abgesehen von den entstehenden Kosten bedeutete die unter Umständen weite Anreise nach Friedland z. B. für Heimkehrer, die in Krankenhäusern usw. durch die Abgabe bei der Aufnahme ihren Schein verloren hatten, eine Härte. Auf Grund der Vorstellung der Lagerleitung hat sich die 2. PWDC bereit erklärt, Anträge dieser Art auf schriftlichem Wege zu erledigen.“

Heimkehrer, die in Zukunft um ein Duplikat bitten, müssen eine Bestätigung der Polizeibehörde beibringen, daß sie ihren ersten Entlassungsschein verloren haben und den Verlust bei der Polizei anmel deten. An Hand der hier befindlichen Unterlagen (P-4-Kartei) wird der Duplikatschein ausgestellt und zur Abgabe der Unterschrift und des erforderlichen Daumenabdruckes an den zuständigen Kreisresident-Offizier abgegeben.

Es wird ausdrücklich betont, daß auf diesem Wege nur klar liegende Fälle erledigt werden können. Es geht also nicht, daß der Heimkehrer seinen ersten Entlassungsschein ursprünglich z. B. nach Hamburg ausgestellt bekam und nun versucht, durch die Ausstellung eines Duplikates z. B. in Düsseldorf Zuzugsgenehmigung zu erwirken.

Die Ausstellung von Duplikaten auf schriftlichem Wege ist auch nur möglich, wenn sich

1. die Angaben des Heimkehrers mit der P-4-Kartei decken,
2. der Heimkehrer im Besitze eines D 2-Scheines war, der von einer englischen Dienststelle ausgestellt worden ist.

Die Ausstellung von Duplikaten für Heimkehrer, die aus französischer oder amerikanischer Gefangenschaft entlassen wurden, ist über das Lager Friedland nicht möglich."

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung: Dr. Weber.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen, Flüchtlings-, Ordnungs- und Meldeämter des Bezirks.

Vorstehenden Erlaß zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Düsseldorf, den 25. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Kühbach.

112.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### Kartoffelkäferbekämpfung. Zweite Schutzspritzung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 12. 5. 1947 (GV. NW. Nr. 15 S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Direktor der vorl. Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn mit sofortiger Wirkung die zweite Schutzspritzung gegen den Kartoffelkäfer im Regierungsbezirk Düsseldorf angeordnet. Mit Rücksicht auf die starke Zunahme an Jungkäfern ist besonderer Wert darauf zu legen, daß eine lückenlose Behandlung der noch im Laub stehenden Kartoffelflächen erfolgt.

Zur Unterstützung der Überwachungsorgane der Landwirtschaftskammer bitte ich, alle zur Verfügung stehenden Hilfskräfte der Gemeinden einzusetzen.

Zum Schutze der Bienen bitte ich die Gemeindeverwaltungen, den Zeitpunkt der Bespritzungen und Bestäubungen in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Durchführung ist mir bis zum 20. 9. 1949 zu melden.

Düsseldorf, den 25. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Luyken.

#### 113. Bekanntmachung.

##### „Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch“.

Nachstehend werden Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde-, Gutsbezirk usw.	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist	
				Beginn	Ende
1	2	3	4	5	
<b>Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf</b>					
Amtsgerichtsbezirk Kleve					
1	Kleve	Bimmen	Bimmen	15. 8. 49	14. 9. 49
2	Kleve	Rindern	Rindern	15. 7. 49	15. 8. 49
3	Kleve	Düffelward	Düffelward	1. 8. 49	31. 8. 49
Amtsgerichtsbezirk Wesel					
1	Rees	Krudenburg	Krudenburg	1. 8. 49	31. 8. 49
2	Rees	Damm	Damm	15. 9. 49	14. 10. 49
Amtsgerichtsbezirk Xanten					
1	Moers	Xanten	Xanten	15. 7. 49	15. 8. 49

Düsseldorf, den 29. August 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Wirths.

## Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

### 114. Bekanntmachung.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 21. September 1949, vormittags 9 Uhr, in Düsseldorf, Regierung, Sitzungssaal 154a, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind.

Gemäß § 3 Schiedsamtsordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 10. September 1949 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt in Düsseldorf, Regierung, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In Vertretung: Schumann.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### 115. Einziehung eines öffentlichen Weges.

Der Teil des Weges „Zum Walde“ zwischen den Eisenbahnstrecken Hamborn - Neumühl - Osterfeld-Süd und Oberhausen-Hbf. - Osterfeld-Süd soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich zur Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen die Einziehung sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde im Rathaus, Zimmer 308, anzubringen. Der Plan liegt dort zur Einsicht aus.

Oberhausen (Rhld.), den 22. Juli 1949.

Die Stadtverwaltung als Wegeaufsichtsbehörde.

### 116. Bekanntmachung über die Löschung von Naturdenkmälern.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungs-VO. vom 31. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird die Eintragung der unter den Nr. 11 und 13 des Naturdenkmalbuches der Stadt Wuppertal geführten Naturdenkmäle mit dem heutigen Tage gelöscht.

Wuppertal, den 4. August 1949.

Die Stadtverwaltung.

### 117. Bekanntmachung.

Nachdem die in dem gehörig bekanntgemachten Verfahren vorgebrachten Beschwerden inzwischen rechtskräftig abgewiesen worden sind, werden hiermit folgende Wegeflächen in der Gemarkung Kleine Höhe aus dem öffentlichen Verkehr eingezogen:

a) Von dem öffentlichen Weg „Schanze“ in der Gemarkung Kleine Höhe ein Teilstück von rd. 200 m

Länge, beginnend am Gut „Zum Lindchen“ und endend an der Stadtgrenze Wuppertal.

Das eingezogene Wegestück wird begrenzt von den Grundstücken Gemarkung Kleine Höhe, Parzelle 805/215, Eigentümer Ernst Kuhlendahl, und Parzelle 809/216, Eigentümer Eugen Dördelmann.

b) Der Verbindungsweg von obengenanntem Weg bis zur Provinzialstraße Neviges - Wuppertal. Der Weg führt die Parzellen-Nr. 806/0.216, Gemarkung Kleine Höhe, und wird begrenzt von den Grundstücken Parzellen-Nr. 805/215 und 809/216.

Gleichzeitig wird der Weg entlang der Scheune des Landwirts Kuhlendahl von der Provinzialstraße Neviges - Wuppertal in einer Länge von etwa 80 m nach erfolgter Widmung hiermit zum öffentlichen Weg erklärt. Diese Entscheidung ergeht auf Grund der §§ 56 und 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.

Neviges, den 10. August 1949.

Die Stadtverwaltung.

### 118. Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, nachstehend aufgeführte, in der Gemarkung Kirspelwaldniel, Flur 9 (Rösler-Siedlung) gelegenen öffentlichen Wege einzuziehen.

1. **H e h l e r K i r c h w e g**, ausgehend von der Provinzialstraße bei Parzelle 1/IX/178 bis zu dem Punkte, der begrenzt wird von der jetzigen Hermann-Löns-Straße, bei Parzelle 1/IX/130 und 1/IX/144 (Weg von Hostert nach Ungerath).

2. **W e g**, ausgehend von der Provinzialstraße bei Parzelle 1/IX/178 bis zu den Parzellen 222/1 und 1/IX/144.

3. **W e g**, ausgehend von Parzellen 1/IX/177 und 1/IX/156 bis zu dem Punkte, der begrenzt wird von der jetzigen Hermann-Löns-Straße bei den Parzellen 554/IX/166, 1/IX/173 und 1/IX/122.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) hiermit bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses der Rechtsmittel der Einspruch gegeben ist. Der Plan kann während der Einspruchsfrist auf Zimmer 7 des Rathauses während der Dienststunden eingesehen werden.

Waldniel, den 17. August 1949.

Die Gemeindeverwaltung.

## Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf

### 119. Ernennungen.

Dr. Ernst **D u n d a l e k** zum Regierungsrat,

Regs.Oberbauinspektor **Z i e m e r** zum Regs.Bauamtmann,

a.p. Regs.Inspektor **E r h a r d S c h m i d t** zum Regs.-Inspektor,

Vermessungssekretär **N a a f** zum Vermessungsinspektor.

### Abordnungen und Beauftragungen.

Kreisjugendpflegerin **E l f r i e d e R e i c h o w** abgeordnet als Bezirksjugendpflegerin an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Regierungs-Veterinärarzt Dr. B ü r m a n n von der Kreisverwaltung Burgsteinfurt mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Regierungs- und Veterinärarzts beauftragt.

Gewerbeoberlehrerin Käthe Herbot mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer Regierungs- und Gewerbeschulrätin beauftragt.